



Bezirksregierung Arnsberg • Postfach • 59817 Arnsberg
An den Landrat
des Kreises Coesfeld
Friedrich-Ebert-Str.7
48653 Coesfeld

Datum: 15. Oktober 2019
Seite 1 von 7

Aktenzeichen:
Dezernat 36.1.2
bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:
Frau Damski
ilona.damski@bezreg-
arnsberg.nrw.de
Telefon: 02931/82-2941
Fax: 02931/82-2909

Dienstgebäude:
Seibertzstraße 1
59821 Arnsberg



Bescheid über Zuweisungen für Integrationsmaßnahmen nach dem Gesetz zur Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe und Integration in Nordrhein-Westfalen gem. § 14c Teilhabe- und Integrationsgesetz

Anlagen:

- Verteilung für Ihren Kreis (*Städteregion Aachen*)
- Rechtsbehelfsverzicht
- Muster Verwendungsbericht und Testat

Sehr geehrte Damen und Herren,

gem. § 14c Teilhabe- und Integrationsgesetz gewähre ich Ihnen Zuweisungen für Integrationsmaßnahmen im Durchführungszeitraum vom 01.01.2019 bis 30.06.2020/30.11.2020 in Höhe von insgesamt:

976.377,32 Euro.

Die Überweisung der Zuweisung erfolgt auf Ihr Konto unter Angabe des Kassenzzeichens: R36.1.2.C.K.COESFELD.

Der hälftige Zuweisungsbetrag (1. Teilsumme) wird Ihnen zum 15. Oktober 2019 ausgezahlt, der Restbetrag (2. Teilsumme) bis zum 13. Dezember 2019.

Hauptsitz / Lieferadresse:
Seibertzstr. 1, 59821 Arnsberg

Telefon: 02931 82-0

poststelle@bra.nrw.de
www.bra.nrw.de

Servicezeiten:
Mo-Do 08:30 – 12:00 Uhr
13:30 – 16:00 Uhr
Fr 08:30 – 14:00 Uhr

Landeshauptkasse NRW
bei der Helaba:
IBAN:
DE59 3005 0000 0001 6835 15
BIC: WELADED

Umsatzsteuer ID:
DE123878675



Dieser Bescheid ergeht unter dem Vorbehalt des Widerrufs gem. § 36 Abs. 2 Nr. 3 VwVfG NRW für den Fall, dass aufgrund rechtlich zwingender Korrekturen der gesamten Verteilungsberechnung für alle Gemeinden und Kreise eine Anpassung des Zuweisungsbetrages auf der Grundlage der Berechnungen von IT NRW notwendig wird. Dieser Widerrufsvorbehalt ist bis zur Auszahlung der 2. Teilsumme befristet und der Höhe nach auf die 2. Teilsumme beschränkt. Eine erneute Datenerhebung findet nicht statt.

Zusammensetzung des Betrags:

Ihr Anteil gem. § 14c Absatz 1 Satz 2 Teilhabe- und Integrationsgesetz von den insgesamt an 31 Kreisen einschl. der Städteregion Aachen zu verteilenden Mitteln in Höhe von 32,8 Mio. Euro beträgt:

_____976.377,32 Euro_____

Dies entspricht einem Gesamtzuweisungsbetrag in Höhe von:

_____6.739.460,08 Euro_____

Der als Anlage beigefügten Tabelle können Sie Ihre kreisangehörigen Gemeinden, die maßgeblichen Bestandsdaten nach dem FlüAG und der AWOV und den jeweils auf sie entfallenden Anteil an der Mittelverteilung nach § 14c Absatz 1 Satz 1 entnehmen.

Verwendung der Zuweisung:

Zielgruppe nach § 14c Absatz 1 Teilhabe- und Integrationsgesetz

Durch die Mittel sollen die Gemeinden bei Maßnahmen zur Integration

insbesondere von Asylbegehrenden, anerkannten

Schutzberechtigten und Geduldeten entlastet werden. Mit dem Wort „insbesondere“ wird jedoch klargestellt, dass die Mittel auch für



Maßnahmen für einen **anderen Personenkreis von Menschen mit Migrationshintergrund** nach § 4 Absatz 1 Teilhabe- und Integrationsgesetz verwendet werden können, soweit vor Ort ein entsprechender Handlungsbedarf besteht. Dies betrifft beispielsweise auch Integrationsmaßnahmen für unterstützungsbedürftige Menschen aus südöstlichen EU-Ländern wie Rumänien und Bulgarien. Erfasst sind aber auch Personen, die eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 4 Satz 1 AufenthG (dringende humanitäre oder persönliche Gründe oder erhebliche öffentliche Interessen) und auch solche, die eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 5 AufenthG (Ausreise aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen unmöglich), sofern die Entscheidung über die Aussetzung ihrer Abschiebung noch nicht 18 Monate zurückliegt, vorweisen können. Das kommt auch den Anforderungen in der Praxis entgegen, da besonders bei niedrigschwelligen Integrationsmaßnahmen eine Ausdifferenzierung des berechtigten Personenkreises nach Aufenthaltsstatus nicht sachgerecht vorgenommen werden kann.

Integrationsmaßnahmen nach § 14c Absatz 4 S. 1 i.V.m. § 14a Absatz 4 Teilhabe- und Integrationsgesetz

Die Mittel der Kreise sind unter anderem für den Bereich des **kommunalen Integrationsmanagements** aufgrund der besonderen Koordinierungsfunktion der Kreise vorgesehen. Aus dem Landesprogramm „Einwanderung gestalten NRW“, das bis Ende 2019 läuft, ergibt sich bereits jetzt, dass die Nutzung des Handlungskonzepts Case Management, das durch die Frankfurt University of Applied Sciences vorlegt wurde, eine entscheidende Weichenstellung ist, um vor Ort Migrations- und Integrationsprozesse erfolgreich miteinander zu verknüpfen und durch die Nutzung von Synergieeffekten zu einer integrierten kommunalen Steuerung der örtlichen Integration von Zugewanderten zu kommen.

Zielrichtung ist dabei, die ausländerrechtlichen, leistungsrechtlichen und integrationsrelevanten Akteure im Bereich Migration und Integration, Soziales und Bildung in einer Kommune auf der Steuerungsebene koordinierend zu verbinden. Kommunales Integrationsmanagement definiert und operationalisiert dabei auch die Schnittstellen zu anderen betroffenen Rechtskreisen wie der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II, dem Recht der Arbeitsförderung nach dem SGB III, der Kinder- und Jugendhilfe nach dem SGB VIII, den bundesgeförderten



Jugendmigrationsdiensten (JMD) und der Migrationsberatung für erwachsene Zuwanderer (MBE), entsprechend § 45 Satz 1 AufenthG mit einem eigenen Fallmanagement.

Die Zuweisungsbeträge können für die Bereiche Kommunales Datenmanagement/Kommunale Integrationsplanung, Konzepte für ein örtliches Integrationsmanagement – übergreifend oder zielgruppenspezifisch -, für Fortbildungen von kommunalen Mitarbeitern oder zur Abdeckung von Personalstellen im strukturellen oder individuellen Integrationsmanagement eingesetzt werden.

Die eigenen Integrationsmaßnahmen der Kreise können sich inhaltlich an den § 1 Nr.1 bis 6 und Nr. 8 sowie § 2 Teilhabe- und Integrationsgesetz ausrichten. § 14c Absatz 4 Teilhabe- und Integrationsgesetz nimmt auf die bereits bestehende Regelung des § 14a Absatz 4 entsprechend Bezug. Abrechenbar sind dabei beispielsweise Integrationsmaßnahmen zur

- Schaffung eines friedvollen Zusammenlebens der Menschen mit und ohne Migrationshintergrund,
- Unterstützung und Begleitung der Menschen mit Migrationshintergrund bei der Bildung, Ausbildung und Beschäftigung,
- Förderung der Teilhabe der Menschen mit Migrationshintergrund.

Da es sich bei § 14a Absatz 4 Teilhabe- und Integrationsgesetz um eine Ermessensvorschrift handelt, sind inhaltliche Abweichungen möglich. Maßnahmen können damit beispielsweise auf die Unterstützung und Begleitung der geflüchteten Menschen ohne Ansehen der Herkunft, der religiösen Weltanschauung, des Geschlechts, der sexuellen Identität oder der sozialen Lage ausgerichtet sein.

Die interkulturelle Öffnung der Verwaltung auch im Hinblick auf geflüchtete Menschen sowie die Erarbeitung örtlicher Integrationskonzepte vor dem Hintergrund der Zuwanderung von geflüchteten Menschen sind ebenfalls förderfähig.

§ 14 c Absatz 4 Satz 2 Teilhabe- und Integrationsgesetz bestimmt zusätzlich **Integrationsmaßnahmen, die integrationspolitisch 2019/2020 im besonderen Landesinteresse** liegen. Dazu gehören kommunale Maßnahmen



- zur **Förderung der Werte** entsprechend den grundgesetzlichen Regelungen,
- Maßnahmen zum **Spracherwerb**,
- Maßnahmen zur **Stärkung des gesellschaftlichen Zusammenhalts durch Wirken gegen Rassismus und Diskriminierung** sowie
- Maßnahmen zur Entwicklung **lebenslagenbezogener Integrationskonzepte** einschließlich der **Förderung der Einbürgerung nach dem Staatsangehörigkeitsgesetz** als Meilenstein für eine gelungene Integration.

Integration lebt zudem vom zivilgesellschaftlichen Engagement unterschiedlicher Akteure wie zum Beispiel der Freien Wohlfahrtspflege, Migrantenorganisationen, Sportvereinen, Kultureinrichtungen, Kirchen- und Moscheegemeinden vor Ort. Die Stärkung des zivilgesellschaftlichen Engagements bei der Integration von geflüchteten Menschen ist der Landesregierung dabei ein wichtiges Anliegen.

Ein Einsatz der Mittel für eigene **Personalkosten der Kreise**, zum Beispiel in der Verwaltung, sozialen und psychologischen Betreuung oder Ähnlichem, ist zulässig, soweit diese Kosten hinreichend abgrenzbar für die Integration von insbesondere Asylbegehrenden, anerkannten Schutzberechtigten und Geduldeten anfallen und den Maßnahmeninhalten nach § 14c Absatz 4 in Verbindung mit § 14a Absatz 4 Teilhabe- und Integrationsgesetz zugeordnet sind.

Gesetzliche Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch, Achten Buch Sozialgesetzbuch einschließlich der Regelungen nach dem Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz) und Zwölften Buch Sozialgesetzbuch sind keine förderfähigen Maßnahmen, siehe § 14c Absatz 4 in Verbindung mit § 14a Absatz 4 Satz 2 Teilhabe- und Integrationsgesetz.

Eine **Beauftragung von Dritten** mit der Durchführung der Integrationsmaßnahmen nach § 14c Absatz 5 Satz 3 Teilhabe- und Integrationsgesetz ist rechtlich möglich.

Die Verwendung der Zuweisungen für Integrationsausgaben, die bereits durch Mittel der Europäischen Union, des Bundes, des



Landes Nordrhein-Westfalen oder weiterer Dritter abgedeckt sind, ist nicht zulässig.

Durchführungszeitraum

Der Durchführungszeitraum für Integrationsmaßnahmen nach § 14c Absatz 1 Teilhabe- und Integrationsgesetz ist **grundsätzlich der 01.01.2019 bis 30.11.2020. Hiervon abweichend umfasst der Durchführungszeitraum für Maßnahmen des kommunalen Integrationsmanagements den 01.01.2019 bis 30.06.2020.**

Hinsichtlich der **Mittel für das kommunale Integrationsmanagement in den Gemeinden und Kreisen wird ergänzend darauf hingewiesen, dass es ab dem 1. Juli 2020** in der Umsetzung der Teilhabe- und Integrationsstrategie 2030 eine gesonderte Förderung des MKFFI zur Implementierung eines flächendeckenden Kommunalen Integrationsmanagements geben wird. Auf den Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 2020 (Haushaltsgesetz 2020 / LT-Drucksache 17/7200) wird hingewiesen, dort Kap. 07 080 Titel 633 30.

Überprüfung der Mittelverwendung:

Nach dem Ende des Durchführungszeitraums wird das Dezernat 36 – Kompetenzzentrum für Integration – der Bezirksregierung Arnsberg eine Aufforderung bezüglich der **Abgabe eines Verwendungsberichts und eines Testates des zuständigen Hauptverwaltungsbeamten oder Kämmerers** über die erhaltenen Zuweisungen für Integrationsmaßnahmen von den Gemeinden, Kreisen und der Städteregion Aachen bis zum **31. März 2021** anfordern. Die Muster dafür sind diesem Bescheid bereits beigelegt. Voraussichtlich wird für die Erstellung und Übersendung des Verwendungsberichts und des Testats ein digitalisiertes Verfahren zu nutzen sein.

Nichtverausgabte Mittel aus dem Zuweisungsbetrag sind an das Kompetenzzentrum für Integration zurückzuerstatten. Ihnen werden rechtzeitig die Kontoverbindung und das Kassenzeichen mitgeteilt.

Rechtsbehelfsbelehrung:



Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster erheben. Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht Münster einzureichen oder zur Niederschrift der Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Falls die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Hinweis

Zur Vermeidung unnötiger Kosten empfehle ich Ihnen, sich vor Erhebung einer Klage mit dem in dem Bescheid ersichtlichen Bearbeiter in Verbindung zu setzen, damit etwaige Unstimmigkeiten ausgeräumt werden können.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. Jürgen Kraska

AGS	Kommune	FlüAG-Bestand 10/2018 - 12/2018					WSA-Bestand 01/2019		FlüAG-/WSA-Bestand gesamt mit Mindestbetrag für Kommunen <= 100.000 €		Verteilung auf Kreise ohne kreisfreie Städte
		Personen Oktober	Personen November	Personen Dezember	Personen Durchschnitt Oktober bis Dezember	Anteil 160 Mio € (40 %)	Personen	Anteil 240 Mio € (60 %)	Verteilung FlüAG und WSA zusammen	Anteil in %	Anteil 32,8 Mio € mit Cent-Werten - gerundet auf 2 Stellen nach dem Komma
558000	Coesfeld, Kreis	973	1005	969	982	2.338.158	3.223	4.401.302	6.739.460	1,685	976.377,32
558004	Ascheberg	57	58	54	56	134.085	210	286.774	420.859	0,105	60.971,87
558008	Billerbeck, Stadt	59	60	59	59	141.226	221	301.796	443.021	0,111	64.182,61
558012	Coesfeld, Stadt	159	160	149	156	371.313	582	794.774	1.166.087	0,292	168.936,50
558016	Dülmen, Stadt	196	207	198	200	476.835	672	917.678	1.394.513	0,349	202.029,62
558020	Havixbeck	61	66	66	64	153.127	197	269.022	422.148	0,106	61.158,61
558024	Lüdinghausen, Stadt	113	121	122	119	282.451	373	509.366	791.817	0,198	114.714,27
558028	Nordkirchen	43	44	45	44	104.729	81	110.613	215.342	0,054	31.197,62
558032	Nottuln	80	90	80	83	198.351	212	289.505	487.856	0,122	70.678,02
558036	Olfen, Stadt	51	51	47	50	118.217	139	189.817	308.034	0,077	44.626,38
558040	Rosendahl	51	49	51	50	119.804	205	279.946	399.750	0,100	57.913,68
558044	Senden	103	99	98	100	238.021	331	452.011	690.032	0,173	99.968,14

Gemeinde:		Auskunft erteilt:	
Kreis:		Telefon:	
E-Mail:		Fax:	

Bezirksregierung Arnsberg
 Dezernat 36.1.2
 - Kompetenzzentrum für Integration -
 Seibertzstr. 1
 59821 Arnsberg

Rechtsmittelverzicht

Zuweisungen für Integrationsmaßnahmen nach dem Gesetz zur Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe und Integration in Nordrhein-Westfalen gem. § 14c Teilhabe- und Integrationsgesetz

bewilligte Summe:		Aktenzeichen des Zuweisungsbescheides:	
Datum des Zuweisungsbescheides:		Eingangsdatum des Zuweisungsbescheides:	

Wir verzichten auf die Einlegung von Rechtsmitteln gegen den Zuweisungsbescheid, um dessen Bestandskraft vorzeitig herbeizuführen und damit die Auszahlung der Restmittel zu beschleunigen.

In Vertretung / Im Auftrag

(Ort, Datum)

 (Unterschrift)

Bericht über die Verwendung der Zuweisungen für Integrationsmaßnahmen nach § 14c des Gesetzes zur Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe und Integration in Nordrhein-Westfalen (Teilhabe- und Integrationsgesetz)

gemäß § 14c Absatz 5 Satz 4 Teilhabe- und Integrationsgesetz

Gemeinde/Gemeindeverband

Gemeindekennziffer:

Bitte geben Sie entsprechend der nachfolgenden Übersicht an, für welche Integrationsmaßnahmen nach § 14c Absatz 4 i.V.m. § 14 a Absatz 4 Teilhabe- und Integrationsgesetz Sie Ihren Zuweisungsbetrag eingesetzt haben. Zahlungsbegründende Unterlagen sind vor Ort vorzuhalten.

A. Integrationsmaßnahmen

1	2	3	4	5	6	7	8	9
Bezeichnung Maßnahme, ggf. Bündel von gleichar- tigen Maß- nahmen	Kurze Beschreibung Inhalt der Maßnahme	Ziel/Maß- nahme	Zielgruppe	Fortgeführte kommunale Maßnahme oder neue Maßnahme	Durchführung durch Dritte	Anteil Maß- nahmeaus- gaben (in % der Summe Spalte 9)	Anteil Per- sonalausga- ben (in % Spalte 9)	Eingesetzte Landesmit- tel

Zu Spalte 4:

Bitte eine der nachfolgenden Nr. für die jeweilige (überwiegende) Zielgruppe der Integrationsmaßnahme einsetzen:

- (1) Asylbegehrende
- (2) Anerkannte Schutzberechtigte
- (3) Geduldete
- (4) Zugewanderte aus Südosteuropa
- (5) Personen mit AE nach § 25 Abs. 4 S. 1 AufenthG
- (6) Personen mit AE nach § 25 Abs. 5 S. 1 AufenthG
- (7) Sonstige

Zu Spalte 5

Bitte eine der nachfolgenden Nr. einsetzen:

- (1) Fortgeführte Maßnahme
- (2) Neue Maßnahme

Zu Spalte 6: Bitte den beauftragten Dritten nennen.

Zu Spalte 7 und 8: Bitte in Prozent angeben, welcher Anteil der verwandten Landesmittel jeweils verwandt wurde.

Zu Spalte 9: Bitte die Gesamtsumme (€) der für die Maßnahme verwandten Landesmittel nennen.

Sollte dieses Verfahren nicht gewählt werden sind die zahlungsbegründenden Aufwendungen für Geduldete mit Leistungsbezug nach dem AsylbLG nachfolgend darzustellen und die entsprechenden Belege vor Ort für den Fall einer Prüfung der Bewilligungsbehörde oder des Landesrechnungshofes vorzuhalten.

C. Gesamtmittelverwendung lt. Testat

Summe A.:

Summe B.:

Gesamtsumme der eingesetzten Mittel von A. und B.:

Gemeinde/ Gemeindeverband

Az.:

Bezirksregierung Arnsberg
Dez 36.1.2 – Kompetenzzentrum für Integration
Seibertzstr. 1
59821 Arnsberg

Verwendung der Zuweisungen für Integrationsmaßnahmen nach § 14c des Gesetzes zu Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe und Integration in Nordrhein-Westfalen (Teilhabe- und Integrationsgesetz)

Bestätigung

gemäß § 14c Absatz 5 Satz 4 Teilhabe- und Integrationsgesetz

Hiermit bestätige ich, dass die mir (Gemeinde/ Gemeindeverband) gemäß § 14c Absatz 1 Teilhabe- und Integrationsgesetz zugewiesenen Mittel

in Höhe von insgesamt EUR,

- in voller Höhe
- in Höhe von EUR

für Maßnahmen nach § 14c Absatz 1, Absatz 4, Absatz 5 i. V. m. § 14a Absatz 4 Teilhabe- und Integrationsgesetz verwendet wurden.

- Die nicht verwendeten Mittel in Höhe von EUR wurden am auf das Konto IBAN DE59 3005 0000 0001 6835 15 bei der Helaba in Düsseldorf unter Angabe des Verwendungszwecks überwiesen.

Ich bestätige, dass die im Verwendungsbericht gemäß § 14c Absatz 5 Satz 4 Teilhabe- und Integrationsgesetz gemachten Angaben bezüglich der Verwendung der Mittel zutreffend sind.

Der Nachweis kann auf Anforderung durch Auszug aus den für den jeweiligen Jahresabschluss oder Lagebericht maßgeblichen Unterlagen vorgelegt werden.

(Ort, Datum)

Unterschrift des/der zuständigen
Hauptverwaltungsbeamten/Haupt-
verwaltungsbeamtin/Kämmerers/
Kämmerin